

Beschilderung des Parkraumes

Die Einführung des neuen Mobilitätskonzeptes soll im Bereich des Ruhenden Verkehrs eine spürbare Entlastung derer bringen, die in Raunheim leben. Dies erreichen wir zum einen damit, dass ein Großteil der durch ortsfremde Parker belegten Flächen sanktioniert wird, zum Anderen dadurch, dass diejenigen, die in Raunheim wohnen für jeweils ein direkt mit ihnen in Verbindung stehendes Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung – den Bürgerparkausweis – erhalten. Dieser Bürgerparkausweis berechtigt sie, in Bereichen von parkregelnder Beschilderung (Zeichen 314,315, 314.1 mit den Zusätzen) ohne Einschränkung zu parken.

So könnte ein Bürgerparkausweis gestaltet sein. Beispielsweise können durch verschiedene farbliche Applikationen Gültigkeitsjahre oder die Zonen dargestellt werden.



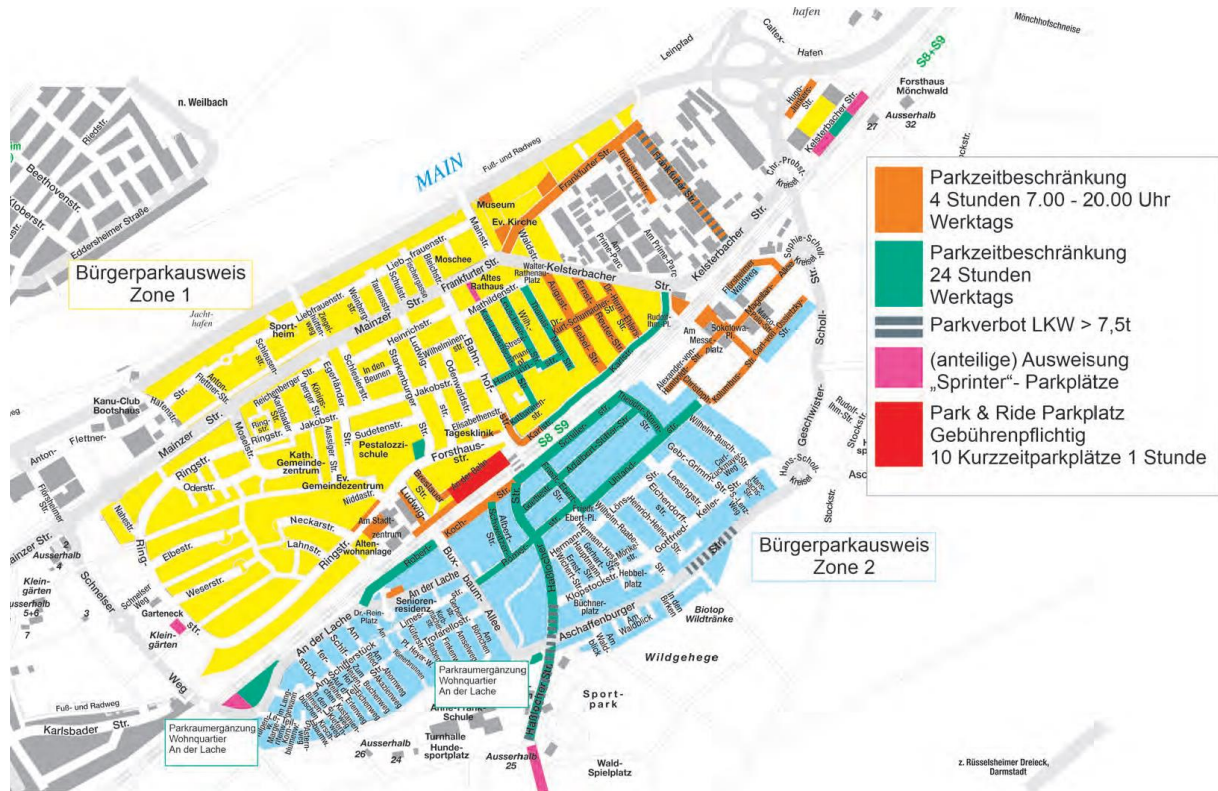
Der Parkausweis wird dann in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 erteilt:

„Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind“

In der Vorstellung des Mobilitätskonzeptes sind bereits bestimmte Bereiche und Straßenzüge farblich dargestellt worden, um die verschiedenen Erforderlichkeiten und örtlichen Besonderheiten darzustellen.

Grundsätzlich muss das Konzept als dynamischer Prozess gesehen werden, in dem sich immer wieder Problemstellungen aufzeigen werden, die dann flexibel angegangen werden müssen.

Die Beschilderung der einzelnen Bereich könnte dann wie folgt stattfinden.

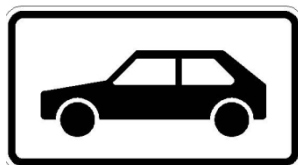


Parkzone Orange



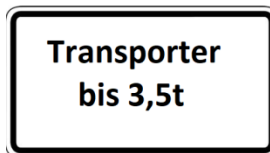
Hier wird dem Verkehrsteilnehmer gestattet, mit einem PKW, werktags zwischen 7-20h mit ausgelegter Parkscheibe maximal vier Stunden zu parken. Diese Regelung soll Gebiete rund um Hotels und Firmen entlasten.

Parkzone Grün



In der grünen Parkzone soll Langzeitparkern vorgebeugt werden. Insbesondere die „Urlaubs- und Geschäftsparker“, die ihr Fahrzeug in Raunheim abstellen wollen, sollen hier ferngehalten werden – gleichzeitig sollen Pendler aber noch die Möglichkeit haben, diese Bereiche zu nutzen um am Bahnhof auf den ÖPNV umzusteigen.

„Sprinter Parkplätze“



Die sogenannten „Sprinter-Parkplätze“ sollen für Kleintransporter bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht vorgehalten werden. Einige Fahrer der in Raunheim angesiedelten Logistikunternehmen wohnen auch in Raunheim und sollen so Möglichkeiten bekommen, ihre Fahrzeuge adäquat abstellen zu können. Auf normalen Parkplätzen kommt es da oft zu Probleme, da diese Fahrzeuge in der Regel Überlänge haben und abgeparkt in die Straße oder den Gehweg hineinragen.

P&R Bahnhof



Der neu gestaltete Parkplatz am Bahnhof wird mit Parkscheinautomaten versehen. Günstige Parkzeiten, mit Halb- oder Ganztagestickets kanalisieren die Verkehrsteilnehmer dahingehend, dass

dort wirklich nur jemand parkt, der auch muss, und nicht nur beispielsweise aus Bequemlichkeit heraus, will.

Die zeit- und personalaufwendige Umsetzung des Parkkonzeptes wird in den Bereichen und Straßenzügen schrittweise erfolgen. Nach und nach werden die einzelnen Standorte der Schilder sorgfältig geprüft und geplant. Einer vorsichtigen ersten Schätzung zu folge müssen ca. 75 neue Beschilderungen aufgestellt werden, von denen etwa die Hälfte auch mit neuen Masten versehen werden müssen.

Beschilderung der neuen Shared-Space-Flächen.

Shared-Space-Flächen bieten den Vorteil, dass alle teilnehmenden am Straßenverkehr, also Kfz, Radfahrer und Fußgänger gleichberechtigt sind. Dies wird durch einheitliche Pflasterungen und die damit optisch fehlende Fahrbahn erreicht. Um hier die Gleichberechtigung auch von der erlaubten Geschwindigkeit her zu erreichen, muss diese auf 10 km/h reduziert werden.



Alternativ könnten die Plätze der Knotenpunkte als Verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert werden. Dies hat den Vorteil, dass in einem solchen Bereich eine Höchstgeschwindigkeit von 10 Km/h erlaubt ist (die beiden hessischen Bußgeldstellen haben eine Geschwindigkeit von 10 Km/h als Schrittgeschwindigkeit festgelegt). Außerdem muss man dann auch keine zusätzliche Parkbeschilderung anbringen, da das Parken in Verkehrsberuhigten Bereichen nur in ausgewiesenen Parkflächen erlaubt ist.



Die verbindenden Fortführungen zwischen den einzelnen Knotenpunkten können dann wiederum mit dem 10 Km/h Streckengebot ausgeschildert werden.

